

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.07.2010

**Beschlussantrag Nr. : 168-2010**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** SB Stadtplanung

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Bau- und Vergabeausschuss	28.07.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	29.07.2010			
Ortschaftsrat Holzweißig	03.08.2010			
Stadtrat	04.08.2010			

## **Beschlussgegenstand:**

Bebauungsplan 06-2010ho "Photovoltaik Freiheit IV" im OT Holzweißig - hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Für den im Lageplan vom 08.07.2010 (Anlage 1) dargestellten Bereich wird nach §2(1) BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3(1) BauGB wird in Form einer 14-tägigen Auslage durchgeführt. Der Termin ist rechtzeitig bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend §2(4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

## **Begründung:**

1. Anlass der Planung

Der Vorhabenträger plant für das in der Anlage bezeichnete Plangebiet eine Nutzung für Photovoltaikanlagen. Ein Nutzungsvertrag zwischen dem Eigentümer der Flächen und dem Vorhabenträger liegt vor. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der

Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Vorhabenträger hat derzeit eine Bauvoranfrage beim Landkreis eingereicht.

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Weder im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA) noch im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) sind raumordnerische Festlegungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten. Grundsätzlich soll gem. Punkt 4.10.5 LEP LSA die Nutzung regenerativer und CO<sub>2</sub>-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie z. B. Photovoltaik gefördert werden. Im Entwurf des Leitbildes für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Entwicklungsziele bis 2020 - ist die Solartechnologie als wachstumsstarke Schwerpunktbranche benannt. Das schließt auch ein Bekenntnis zur Errichtung großflächiger Anlagen im Kreisgebiet ein. Der angedachte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im GINSEK nicht explizit erwähnt. Aus o. g. Erläuterungen sollte jedoch eine Ausweisung und Beplanung als Sondergebiet für Photovoltaik erfolgen.

Im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden nunmehr zur Steuerung o. g. Photovoltaikanlagen mehrere Sondergebiete, u. a. auch für den ehemaligen Braunkohletagebau/ Altdeponie "Freiheit IV" im OT Holzweißig ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird aus dem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan abgeleitet und steht somit im Einklang mit den Zielen und Zwecken einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplanverfahren soll parallel zum Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist ein städtebaulicher Vertrag entsprechend § 11 Abs.1 BauGB zu schließen, der im Entwurf vorliegt. Die Planung wird vollständig vom Vorhabenträger finanziert.

Der räumliche Geltungsbereich wird sich auf eine Größe von ca. 38,65 ha erstrecken. Dazu sind die Flurstücke 690, 721, 745, teilweise das Flurstück 808 und das Flurstück 814 der Flur 1 auf der Gemarkung Holzweißig vorgesehen.

Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche geregelt, ebenso, wie über die Bewertung des ökologischen Potentials des Standortes die notwendigen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen bestimmt werden. Von besonderer Bedeutung sind die im Zusammenhang mit dem Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter. Der Grünordnungsplan, als Fachbeitrag, beinhaltet eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und schlägt die im Bebauungsplan auszuweisenden Kompensationsmaßnahmen vor. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage keine unzumutbaren Belästigungen für in der Nähe befindlichen Wohnbebauungen von dieser Sondernutzung entstehen werden.

Bei der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie werden keine, wie bei herkömmlichen fossilen Brennstoffen üblich, Schall- oder Staubbelastigungen infolge Rohstoffgewinnung oder Transport verzeichnet. Diese "saubere" Energiequelle schont die Umwelt und findet so auch eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

BauGB, BauNVO, PlanZVO, GO-LSA

### **Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

- a) einmalig:** keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag
- b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)**

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **168-2010**

**Anlagen:**

Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich